

Betriebssatzung
für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen
vom 25.06.2018

Zawodowe wustawki
za Němsko-Serbske ludowe dźiwadło Budyšin

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grundlage § 3 Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 180), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 13.12.2016 (SächsGVBl. S. 652) gemäß Beschluss des Kreistages vom 25.06.2018 folgende Satzungsneufassung:

Aus Gründen der leichten Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Sprachform verwendet. Dies impliziert jedoch keine Benachteiligung des weiblichen Geschlechts, sondern soll im Sinne der sprachlichen Vereinfachung als geschlechtsneutral zu verstehen sein.

§ 1
Rechtsnatur und Name

- (1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 63 SächsLKrO i. V. m. § 95a Abs. 3 SächsGemO und den Bestimmungen der Satzung als Eigenbetrieb geführt und finanzwirtschaftlich als Sondervermögen des Landkreises verwaltet und nachgewiesen.
- (2) Der Eigenbetrieb trägt den Namen:

Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen (DSVTh)
Němsko-Serbske ludowe dźiwadło Budyšin

§ 2
Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die laufende Betreibung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch) und Puppentheater (deutsch/sorbisch) sowie Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters Görlitz gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Weiterhin erfolgt durch das DSVTh die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.
- (3) Für die Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater betreibt das DSVTh ein Sorbisches Schauspielstudio

und ein Sorbisches Kindertheater und kooperiert mit dem Jugendtheater des Sorbischen Gymnasiums.

- (4) Das DSVTh ist ein Zweckbetrieb im Sinne vom § 68 Nr.7 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird der Betrieb nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3 Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

- (1) der Betriebsausschuss
- (2) die Betriebsleitung, im folgenden Theaterleitung genannt

§ 4 Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des DSVTh, die ihm durch die Sächsische Landkreisordnung, die Sächsische Eigenbetriebsverordnung und diese Satzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - Grundsätzliche Zielsetzungen des DSVTh,
 - Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - Änderung der Betriebsform,
 - Änderung der künstlerischen Struktur des Betriebes,
 - Wahl der Betriebsleiter und Bestellung eines ersten Betriebsleiters (Intendant),
 - Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - Festsetzung der Eintrittspreise und Nutzungsentgelte,
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung eines Jahresgewinnes,
 - Entlastung der Theaterleitung,
 - Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss,
 - Gewährung von Darlehen, außer Kassenkredite, im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb,
 - die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

- (2) Der Kreistag entscheidet über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät im Voraus alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind und kontrolliert die Umsetzung des in § 2 dieser Satzung vorgegebenen Gegenstandes des Betriebes. Vor Strukturänderungen ist die Theaterleitung zu hören.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über:
 - (3.1) Erwerb, Belastung, Tausch und Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 - (3.2) die Ausführung eines Bauvorhabens, die Genehmigung der Bauunterlagen und die Anerkennung der Schlussabrechnung sowie die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall,
 - (3.3) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder Kündigung von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €.
 - (3.4) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder Kündigung von Miet- und Pachtverträgen bei einer jährlichen Miet- oder Pachtsumme je Einzelfall von mehr als 50.000 € bis 250.000 €.
 - (3.5) die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von mehr als 250.000 € im Einzelfall,
 - (3.6) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 25.000 € im Einzelfall,
 - (3.7) Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 - (3.8) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Verträgen zwischen dem DSVTh und Mitgliedern der Theaterleitung, wenn der Wertumfang im Einzelfall 1.000 Euro übersteigt.
 - (3.9) die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Theaterleitung,

(3.10) die Zustimmung zur Berufung eines „Stellvertreter für sorbisches Theater“.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Theaterleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Dem Landrat werden die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Theaterleitung gemäß § 8 Abs. 4 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebssatzung nicht überschreiten.
- (4) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Theaterleitung vor. Zur Empfehlung eines Kandidaten für die Stelle des Intendanten kann der Landrat ein ihm beratendes unabhängiges Fachgremium (Findungskommission) berufen.
- (5) Der Landrat schlägt den Kandidaten für die Stelle des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit dem Intendanten vor.

§ 7 Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung des DSVTh besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Bezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- (2) Aufgrund der Spezifik des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters als einzigem professionellen zweisprachigen Theater in Deutschland ist zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters ein "Stellvertreter für sorbisches Theater" einzusetzen. Der Stellvertreter wird durch den Intendanten aus dem Kreis der Bediensteten des Theaters widerruflich berufen. Die Berufung bedarf der Zustimmung des Betriebsausschusses.
- (3) Innerhalb der Theaterleitung hat der Intendant die künstlerische Leitung und repräsentiert das DSVTh nach außen. Die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung hat er gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor. Das Nähere regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung wird im Benehmen mit der Theaterleitung erstellt.

§ 8 Aufgaben der Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung leitet das DSVTh selbstständig und in eigener Verantwortung. Sie hat die Geschäfte unter Beachtung der Sorgfalt und nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung zu führen. Die Theaterleitung hat das Recht und die Pflicht, im Rahmen der vom Landkreis Bautzen erlassenen Vorschriften die für die Betriebsführung notwendigen Entscheidungen zu treffen und für deren Durchführung Sorge zu tragen. Sie ist insoweit gegenüber dem Landkreis Bautzen als Träger des Theaters verantwortlich.
- (2) Der Theaterleitung werden entsprechend §10, Abs.3 SächsEigBVO alle Befugnisse zur Einstellung, Anstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Entlassung von beim Eigenbetrieb beschäftigten Bediensteten, mit Ausnahme der Betriebsleiter übertragen.
- (3) Der Theaterleitung obliegt die Erledigung aller Angelegenheiten der Organisation, der Führung des Personals, der Buchführung und des Rechnungswesens sowie aller weiteren administrativen und finanzwirtschaftlichen Angelegenheiten des Betriebes einschließlich der eigenverantwortlichen Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit hierzu nicht Kreistag oder Betriebsausschuss zuständig sind.
- (4) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Liquiditätsplans.
- (5) Die Theaterleitung entscheidet insbesondere über:
 - (5.1) die Ausführung von Bauvorhaben, Freigabe von Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussrechnung im Einzelfall von bis zu 250.000 €,
 - (5.2) den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 250.000 €,
 - (5.3) den Abschluss, die Änderung, die Auflösung oder die Kündigung von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 50.000 €.
 - (5.4) den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 50.000 € je Einzelfall,
 - (5.5) Belastung, Tausch und Veräußerung des sonstigen Eigenbetriebsvermögens bei einem Restbuchwert von bis zu 25.000 € im Einzelfall,

- (5.6) die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 - (5.7) die Erstellung von Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
 - (5.8) die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgeldern,
 - (5.9) die Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- (6) Die Theaterleitung gewährleistet die Koordinierung der kulturpolitischen Zielsetzungen aller derjenigen institutionellen Förderer des Theaters, die durch ihre maßgeblichen Förderungen zur Gesamtfinanzierung beitragen, soweit dies im Benehmen der Theaterleitung liegt. Dies betrifft insbesondere die entsprechende Berücksichtigung der Spezifik der Region mit dem besonderen Rezipienten der sorbischen nationalen Minderheit und den angrenzenden slawischsprachigen Ländern Tschechien und Polen bei der Gestaltung des Spielplanes.
- (7) Die Theaterleitung ist weiterhin zuständig für:
- (7.1) die Organisation und Gewährleistung des künstlerischen Spielbetriebes einschließlich der Dienst- und Probenpläne im Rahmen der tariflichen Vorschriften unter Berücksichtigung der Bespielung der traditionellen Spielstätten im Stammhaus und im Burgtheater, der Abstecherorte des sorbischsprachigen Raumes sowie Gastspielen an anderen Spielstätten, insbesondere im Kulturraum Oberlausitz/Niederschlesien.
 - (7.2) den Erlass von Betriebsanweisungen, allgemeiner dienstlicher Anordnungen und Richtlinien im Innenverhältnis, insbesondere in Wahrnehmung unternehmerischer Pflichten (u.a. Arbeits- und Brandschutz, Verkehrssicherung, Objektsicherheit, Rechnungs- und Kassenwesen, Datensicherheit EDV sowie spezifischer Dienstanweisung für einzelne Bereiche).
 - (7.3) den Abschluss von besonderen Dienstvereinbarungen mit dem Personalrat im Rahmen seiner Zuständigkeiten für Personalangelegenheiten oder sonstiger organisatorischer Zuständigkeiten.
 - (7.4) die Beratung und Entscheidungen zu allen größeren Maßnahmen baulicher, vermögensbezogener oder struktureller Veränderungen des Betriebes, soweit dies nicht in die Zuständigkeiten von Landrat, Betriebsausschuss oder Kreistag fällt.
- (8) Der erste Betriebsleiter und/oder der zweite Betriebsleiter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes teil.
- (9) Sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalls nicht die Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch den Landkreis

gebietet, überträgt der Landrat der Theaterleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall.

§ 9

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Theaterleitung

- (1) Die Theaterleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig und regelmäßig zu informieren und ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Die Theaterleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Die Theaterleitung ist verpflichtet, einen Quartalsbericht zu erstellen und diesen dem Beteiligungscontrolling des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben.
- (4) Die Theaterleitung hat dem zuständigen Fachamt und der Kreisfinanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes zuzuleiten. Stimmt das Fachamt und/oder die Kreisfinanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Theaterleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss darzulegen.

§ 10

Betriebsführung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Unbeschadet der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des DSVTh zum Landkreis Bautzen erfolgt seine Betriebsführung auf der Finanzierungsbasis des Sächsischen Kulturraumgesetzes, erweitert um eine spezifische Förderung aus Mitteln der Stiftung für das sorbische Volk. Insofern wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (3) Der im Haushaltsplan des Landkreises festgelegte Zuschuss darf nicht überschritten werden. Lässt die Ausführung des Wirtschaftsplanes im Laufe eines Wirtschaftsjahres erkennen, dass aufgrund von Mehraufwendungen oder Mindererträgen der Erfolgsplan nicht eingehalten werden kann, sind durch die Theaterleitung unverzüglich aufwandssenkende oder ertragssteigernde Maßnahmen zu veranlassen. Ist trotz o. g. Maßnahmen der Theaterleitung von einer erheblichen Verschlechterung des Jahresergebnisses i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO auszugehen, hat die Theaterleitung eine Änderung des Wirtschaftsplanes vorzunehmen. Eine erhebliche Verschlechterung des Jahresergebnisses i. S. d. § 23 Abs. 1 Nr. 1 SächsEigBVO liegt bei einer Abweichung vom veranschlagten Ergebnis von mehr als 500 TEUR vor.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen vom 08.12.2014 außer Kraft.

Bautzen, den 25.06.2018

Michael Harig
Landrat